LUZERN

KANTON LUZERN

Totalrevision kantonales Energiegesetz Volksabstimmung

Medienkonferenz vom 14. Mai 2018

RAHMENBEDINGUNGEN, ENTSTEHUNG UND ZIELSETZUNG

Energierecht gemäss Bundesverfassung

Bund (Art. 89 Abs. 3 BV)

> Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von **Anlagen, Fahrzeugen** und **Geräten.**

Kantone (Art. 89 Abs. 4 BV)

> Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in **Gebäuden** betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

> **Kantone (Art. 9 EnG)**

> Die Kantone schaffen in ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien im **Gebäudebereich.**

Gesetzgebung des Bundes

- Schweizer Stimmvolk sagte am 21. Mai 2017 mit 58,2 % Ja zur Energiestrategie 2050 und zum revidierten Energiegesetz des Bundes.
- Zustimmung im Kanton Luzern bei 58,5 %.
- Das Energiegesetz des Bundes trat am 1. Januar 2018 in Kraft.
- Vorgaben für die Kantone sind klar. Weitere Bundesvorgaben sind nicht notwendig.

Rückblick

- 2015: Erarbeitung Revision mit breiter Vernehmlassung und deutlicher Zustimmung
- 4. Dez. 2017: Zustimmung im Kantonsrat (76,1 % : 23,9 %)
- Alle Fraktionen des Kantonsrates mit Ausnahme der SVP haben die Vorlage gutgeheissen
- Februar 2018: Referendum SVP

Dafür steht die Totalrevision

- **Ersetzt** geltendes, veraltetes Recht von 1989 (!) durch neue, der technologischen Realität entsprechende Vorschriften
- **Fördert** erneuerbare Energien, effiziente Energienutzung und nachhaltige Bauweise
- **Schafft** gewerbefreundliche Vorschriften
- **Steigert** die Auslandunabhängigkeit und die lokale Wertschöpfung
- **Gewährleistet** einfachen, schnellen und unbürokratischen Vollzug
- **Bleibt** verhältnismässig

Energieeffizienz und Nachhaltigkeit

- Herausforderungen des Klimawandels sind gross und aktueller denn je. Wir müssen sie angehen.
- Um die internationalen, verbindlichen Klimaziele zu erreichen, sind Massnahmen notwendig.
- Dazu gehören eine nachhaltige Energienutzung und die Senkung der energiebedingten CO_2-Emissionen.
- Freiwillige Massnahmen genügen nicht.

Gewerbefreundlichkeit & Wirtschaftsförderung

- Dank Harmonisierung der Vorschriften über die Kantonsgrenzen hinweg wird der technische Aufwand für das Gewerbe reduziert.
- Förderung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technologien fördert Innovation, erhöht lokale Wertschöpfung und schafft Arbeitsplätze.
- Geldabfluss ins Ausland sinkt.

Unabhängigkeit und lokale Wertschöpfung

- Der einheimische Versorgungsgrad kann dank erneuerbaren Energien gesteigert werden. Die Unabhängigkeit vom Ausland steigt.
- Fossile Energieträger stammen gross-mehrheitlich aus dem Ausland. Dafür fliessen jährlich rund 5 Mia. CHF von der Schweiz ins Ausland. Dank der Totalrevision des KEnG kann der Mittelabfluss ins Ausland reduziert werden, die lokale Wertschöpfung steigt.

Einfacher Vollzug

- Erklärtes Ziel der Totalrevision.
- Viele Vorschriften werden – wie heute – im Baubewilligungsverfahren vollzogen.
- Es werden keine neuen Verfahren geschaffen.
- Eigenverantwortung und Selbstkontrolle ohne staatliche Überwachung bei Gross-verbrauchern sowie Betriebsoptimierungen – Vermeidung unnötiger Bürokratie.

LUZERN

KANTON LUZERN

ZENTRALE BESTIMMUNGEN DES TOTALREVIDIERTEN ENERGIEGESETZES

Energieplanung

> Kantonale Energieplanung (§ 4)

- Energiekonzept
- Angestrebt wird ein Anteil erneuerbarer Energien von 30 % am Gesamtenergieverbrauch bis 2030
- Alle 5 Jahre Bericht an Kantonsrat

> Kommunale Energieplanung (§ 5)

- Form (z.B. Richtplan, Konzept, Label Energiestadt) von Gemeinden frei wählbar
- Bestehende kommunale Energieplanungen (z.B. Label Energiestadt) werden anerkannt

Thermische Netze (§ 6)

> Mögliche Anschlusspflicht für
- neue Bauten (gilt bereits heute)
- bestehende Bauten, allerdings nur bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Änderung der Heizungsanlagen (nicht bei Ersatz / Reparatur einzelner Teile der Heizungsanlage)

> Voraussetzungen
- Zweckmässigkeit
- Zumutbarkeit (wirtschaftlich tragbare Preise)

Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK, § 10)

- Gibt Energieeffizienz eines Gebäudes an
- Bei Neubauten von Wohn-, Verwaltungs- und Schulbauten obligatorisch
- Bei Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle ist ein GEAK Plus obligatorisch (Instrument des zwingenden Bundesrechts)

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13)

- Betrifft nur Wohnbauten und greift erst, wenn eine Heizungsanlage ersetzt werden muss.
- Mindestens 10 % des massgebenden Bedarfs sind mit erneuerbaren Energien zu decken.
- In Minergie-Bauten und Bauten der GEAK-Klassen D und besser dürfen Heizungen voraussetzungslos ersetzt werden.
- Kein Öl-/Gasheizungsverbot.

Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15)

- Neubauten haben einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen (mind. 10 W pro m^2, max. 30 kW total)
- Alternativ: Ersatzabgabe (Wahlfreiheit)
- Pro kW nicht realisierter Leistung beträgt die Ersatzabgabe maximal 1’000 Fr.
- Ersatzabgabe fliesst an Gemeinde

Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15)

> Eigenstromerzeugung bei Neubauten - **Rechenbeispiel**

Bei einem Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von 250 m^2 ergibt sich folgende Rechnung:

- 250 m^2 x 10 Watt geforderte Leistung/m^2 = 2,5 kW Eigenstromerzeugung
- Bei einer Ersatzabgabe von Fr. 1000 pro nicht realisiertem kW entspricht dies einer maximalen Abgabe von Fr. 2500
- Wird effektiv nur 1,5 kW Eigenstrom erzeugt, ist eine maximale Abgabe von Fr. 1000 zu leisten

Grossverbraucher (§ 19)

> Grossverbraucher können verpflichtet werden, den Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu ergreifen.

> Als Grossverbraucher gelten Industriebetriebe mit einem

- Wärmeverbrauch > 5 GWh/J, oder einem
- Elektrizitätsverbrauch > 0,5 GWh/J.

> Befreiung bei Universalzielvereinbarungen, die favorisiert werden.

FAZIT
VON REGIERUNGSRAT SOWIE MEHRHEIT DES KANTONSRATES

Die Totalrevision ist attraktiv

- Dank sparsamer und effizienter Energienutzung werden die Energiekosten gesenkt.
- Die Selbstversorgung steigt, die Abhängigkeit vom Ausland und der Mittelabfluss ins Ausland sinken.
- Der Forschungs- und Wirtschaftsstandort Luzern profitiert.
- Das Gewerbe profitiert.
- Die Umwelt profitiert.

Daher…

> …am 10. Juni 2018:

«JA zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes – aus Überzeugung!»

LUZERN

KANTON LUZERN

BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT